



Beitragsreglement Schulergänzende Tagesstrukturen

Erstellt: 16. August 2009
Überarbeitet: 19. März 2018

1 Geltungsbereich / Allgemeines

Art. 1

§ 27 der Volksschulverordnung regelt die Einführung und das Angebot der Tagesstrukturen und den Grundsatz von Elternbeiträgen.

2 Geltungsbereich

Art. 2

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigte, die

- a) ihre Kinder in einer Schulergänzenden Betreuungseinrichtung der Schulgemeinde Grüningen betreuen lassen und
- b) mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Grüningen wohnhaft sind.

3 Grundsätze

Art. 3

Der Besuch einer Schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll, durch das von der Schulpflege Grüningen gewählte Rabattsystem, allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten, ermöglicht werden.

Art. 4

Das Betriebsjahr des Betreuungsanbieters definiert die Bemessungsperiode. In der Regel deckt es sich mit dem Schuljahr-

4 Berechnung des Elternbeitrages

Art. 5

Die Betreuungstarife werden durch die Schulpflege Grüningen festgelegt und entsprechen maximal den durchschnittlichen Vollkosten des entsprechenden Betreuungsangebotes.

Art. 6

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen unter 300'000 Franken, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden steuerbaren Einkommen (siehe Art. 7) sowie den Betreuungsansätzen (gemäss Rabatttabelle, Art. 9).

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen 300'000 Franken oder mehr, werden keine Ermässigungen gewährt.

Art. 7

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) und 10 % des steuerbaren Vermögens (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das Einkommen gemäss den Lohnausweisen von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen.

Art. 8

Die Tagesstrukturen umfassen die Morgenbetreuung mit Frühstück (A), den Mittagstisch (B), den Frühhachmittagshort (C) und den Spätnachmittagshort (D).

Übersicht Angebot Tagesstrukturen			
A	B	C	D
Morgenbetreuung (inkl. Frühstück)	Mittagstisch	Frühhachmittagshort	Spätnachmittagshort (inkl. Zvieri)
07.00 – 08.20 Uhr	11.55– 13.40 Uhr	13.40– 15.20 Uhr	15.20 – 18.00 Uhr

Art. 9

Die Schulgemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf den maximalen Betreuungsansatz. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen (siehe Art. 7).

Massgebendes Einkommen	A Morgenbetreuung (inkl. Frühstück)	B Mittagstisch	C Frühhachmittags- hort	D Spätnachmittags- hort (inkl. Zvieri)
bis 40'000	Fr. 6.50	Fr. 15.00	Fr. 6.00	Fr. 10.00
40'001 – 60'000	Fr. 9.00	Fr. 15.00	Fr. 11.00	Fr. 18.00
60'001 – 80'000	Fr. 10.50	Fr. 15.00	Fr. 13.00	Fr. 22.00
80'001 – 100'000	Fr. 11.50	Fr. 15.00	Fr. 15.00	Fr. 26.00
100'001 – 125'000	Fr. 12.50	Fr. 15.00	Fr. 17.00	Fr. 27.00
ab 125'000	Fr. 13.00	Fr. 15.00	Fr. 18.00	Fr. 29.00

Art. 10

Zur Festlegung des Elternbeitrages reichen die mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen die letzte definitive Steuerbescheinigung ein, oder sie ermächtigen die Schulverwaltung, bei der Steuerverwaltung Grüningen die nötigen Steuerdaten einzusehen respektive zu erfragen.

Quellensteuerpflichtige reichen die letzten Lohnausweise ein.

Reichen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Unterlagen nicht ein, bzw. stimmen der Ermächtigung nicht zu, sind keine Rabatte möglich.

Art. 11

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird eingefordert.

Art. 12

Die Beurteilung und Überprüfung des Elternbeitrages erfolgt jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres anhand der aktuellsten Steuerunterlagen.

Art. 13

Die Tarife können jährlich dem Eigenfinanzierungsgrad und der Teuerung angepasst werden.

Art. 14

Die Verrechnung der bezogenen Betreuungsleistungen erfolgt nach Betreuungsumfang monatlich im Nachhinein.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. August 2018 in Kraft.